



SATZUNG

vom 16. Januar 1991 in der Fassung vom
04. November 2023

PRÄAMBEL

I

Der Verein ist das Diakonische Werk des Kirchenbezirkes Freiberg und damit ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

II

Der Verein arbeitet im Sinne evangelischer Diakonie und ist eine Wesens- und Lebensäußerung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

Evangelische Diakonie ist Zeugnis durch Wort und Tat von Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus. Sie ist um das Wohl und Heil der Menschen bemüht, insbesondere dort, wo Menschen in Not- und Konfliktsituationen geraten sind. Sie gewährt Hilfe und Beratung und richtet ihre Mühe darauf, die Ursachen von Not aufzudecken, zu beheben oder zu lindern.

§ 1

NAME, SITZ, ZUORDNUNG, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens im Kirchenbezirk Freiberg e.V.“, nachfolgend „Verein“ genannt.

Die Kurzfassung des Vereinsnamens lautet: Diakonisches Werk Freiberg e.V.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiberg / Sachsen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.
- (3) Der Verein setzt die Tätigkeit des Ephoralausschusses für Innere Mission im Kirchenbezirk Freiberg fort.
- (4) Der Verein führt als Zeichen das Kronenkreuz.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.





§ 2 VEREINSZWECK

- (1) Der Verein nimmt in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden des Kirchenbezirkes Freiberg diakonische und missionarische Aufgaben in kirchlicher Verantwortung wahr, deren zentrale Bearbeitung durch eine Stelle zweckmäßig und notwendig ist.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung
 - Hilfen für Menschen mit Körperbehinderung
 - Hilfen für Menschen mit Sinnesschädigungen
 - Hilfen für suchtmittelabhängige Menschen
 - Hilfen für Menschen mit chronisch psychischen Belastungen und Krankheiten
 - Hilfen für kranke und pflegebedürftige Menschen
 - Hilfen für Seniorinnen und Senioren
 - Hilfen für Kinder, Jugendliche, Paare und Familien
 - Hilfen für Schwangere, Schwangerschaftskonfliktberatung
 - Hilfen für Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit Bedrohte
 - Besondere Hilfen in Einzelfällen
 - Hospizarbeit
- (3) Zur Verwirklichung seiner Aufgaben unterhält der Verein Einrichtungen und Dienste.
- (4) Über die Beteiligung an anderen oder die Gründung neuer Körperschaften entscheidet der Verwaltungsrat. Solche Beteiligungen und Gründungen müssen dem Vereinszweck dienen.
- (5) Diakonische Aufgaben und Anliegen sind durch zweckmäßige Formen und Methoden einer zeitgemäßen Medien- und Öffentlichkeitsarbeit darzustellen und zu fördern.

§ 3 ZUORDNUNG ZUR DIAKONIE

- (1) Der Verein verfolgt die in § 2 festgelegten Aufgaben im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und in Ausübung christlicher Nächstenliebe.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelisch - Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V., im folgenden „DW Sachsen“ genannt, und damit dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.



- (3) Für den Fall der Gründung neuer Körperschaften durch den Verein im Sinne des § 2 Absatz 4 werden diese juristische Mitglieder im Verein und können auch Mitglied im DW Sachsen werden.

§ 4

ZUSAMMENARBEIT UND GÜLTIGE RECHTSVORSCHRIFTEN

- (1) Der Verein arbeitet mit staatlichen und kommunalen Dienststellen sowie mit anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammen.
- (2) Der Verein ist Mitglied der „Arbeitsgemeinschaft diakonischer Träger“, deren Tätigkeiten sich auf den Landkreis Mittelsachsen beziehen.
- (3) Der Verein ist Mitglied der „Kreisarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände im Landkreis Mittelsachsen“.
- (4) Der Verein übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (5) Die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland in der Fassung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des DW Sachsen gelten unmittelbar auch für den Verein.
- (6) Das Mitarbeitervertretungsrecht und das Datenschutzrecht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens ist für den Verein anzuwenden.

§ 5

STEUERBEGÜNSTIGTE ZWECKE

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



§ 6

MITGLIEDSCHAFT VEREINSMITGLIEDER

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern und die kirchlichen Grundlagen seiner Arbeit zu wahren.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt kann bei natürlichen und juristischen Personen jederzeit beim Vorstand erklärt werden und bedarf der Schriftform. Der Austritt wird wirksam mit dem Tage des Posteinganges der Kündigung in der Poststelle am Hauptsitz des Vereins. Eine Rückzahlung der ggf. für das laufende Jahr geleisteten Beitragszahlung ist ausgeschlossen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Mitgliedsbeitrag ist aus der jeweils gültigen Anlage „Neufestsetzung der Mitgliedsbeiträge“ zu entnehmen.
- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Verwaltungsrates mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn das Mitglied mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

§ 7

MITGLIEDSCHAFT FÖRDERMITGLIEDER

- (1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern. Dies geschieht vor allem durch Geld-, Sach- und Dienstleistungen.
- (2) Die Fördermitglieder verpflichten sich, regelmäßig oder unregelmäßig Geld-, Sach-, oder Dienstleistungen an den Verein zu leisten. Diese können auch in der Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages in selbsterklärter Höhe bestehen.
- (3) Die Fördermitglieder unterliegen nicht den Rechten und Pflichten der Mitglieder gemäß § 6 und haben in der Mitgliederversammlung Rede-, aber kein Stimmrecht.
- (4) Hinsichtlich der Aufnahme und des Ausschlusses gilt § 6 entsprechend.



§ 8 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Verwaltungsrat
3. der Vorstand.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Mitgliederversammlung ist entweder im Präsenzverfahren (Regelfall) oder im virtuellen Verfahren (Ausnahme) zu berufen. Für beide Verfahrensweisen gelten folgende Regelungen:
 - a. Sie wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates, unter dessen Leitung sie stattfindet, mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung ~~Der~~ schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates einzuberufen, wenn mindestens 5 % der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangen.
 - b. Bei Verhinderung wird der Vorsitzende des Verwaltungsrates durch den stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch das vom Verwaltungsrat bestimmte Verwaltungsratsmitglied vertreten.
 - c. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates teilt in der Einladung mit, zu welcher Zeit und in welcher Form (Präsenz oder virtuell) die Mitgliederversammlung stattfindet. Bei einer Präsenzveranstaltung benennt er den Tagungsort, bei einer virtuellen Tagung die Möglichkeiten des Zugangs.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (3) Juristische Personen werden in der Mitgliederversammlung durch eine bevollmächtigte Person vertreten.
- (4) Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Verwaltungsrat eingereicht werden. Über die Zulassung von später eingereichten Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins und ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Verwaltungsrates



- b. die Entlastung des Verwaltungsrates
 - c. die Bestellung und Abberufung der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates
 - d. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - e. Satzungsänderungen
 - f. Änderung des Vereinszweckes
 - g. die Auflösung des Vereins
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
- (7) Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zu Änderungen des Vereinszweckes bedürfen der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (8) Satzungsänderungen, die das Verhältnis des Vereins zum DW Sachsen berühren, sind nach dessen Satzung nur im Einvernehmen mit dem DW Sachsen vorzunehmen und erfordern eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sonstige Satzungsänderungen sind dem DW Sachsen gemäß dessen Satzung anzuzeigen.
- (9) Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden bei der Berechnung des jeweiligen Quorums nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben, auf der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates zu genehmigen und dem Vorstand zuzuleiten.

§ 10

DER VERWALTUNGSRAT

- (1) Der Verein hat einen Verwaltungsrat. Er überwacht die Umsetzung der Vereinsaufgaben und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Seine Mitglieder stehen nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Verein.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus
- a. drei geborenen Mitgliedern:
 - dem Superintendenten oder ein von ihm benanntes Mitglied der Pfarrerschaft
 - einer vom Kirchenbezirksvorstand zu benennenden geeigneten Person
 - einem vom Kirchenbezirksvorstand zu benennenden Vertreter der Pfarr- oder Mitarbeiterkonvente
 - b. vier von der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder



(3) Der Verwaltungsrat kann bis zu zwei weitere Mitglieder berufen.

(4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte:

- a. einen Vorsitzenden
- b. einen stellvertretenden Vorsitzenden
- c. einen Schatzmeister

(5) Der Verwaltungsrat wird für fünf Jahre bestellt. Der alte bleibt im Amt, bis der neue sich konstituiert hat.

Scheidet ein geborenes Mitglied aus, benennt der Kirchenbezirksvorstand den Nachfolger aus dem entsprechenden Gremium. Sofern der Superintendent Mitglied des Verwaltungsrates ist, tritt an die Stelle des Superintendenten bis zum Amtsantritt des neuen der vom Landeskirchenamt bestellte Stellvertreter. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates aus, bzw. tritt es in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Verein, wählt die Mitgliederversammlung ein Mitglied nach.

Scheidet ein berufenes Mitglied des Verwaltungsrates aus, bzw. tritt es in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Verein, kann der Verwaltungsrat ein neues Mitglied berufen.

Die Wiederwahl sowie die Wiederberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der vergangenen Legislaturperiode(n) ist möglich.

Nicht gewählte Kandidaten dürfen nicht berufen werden.

(6) Alle Mitglieder des Verwaltungsrates müssen einer Kirche, die zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Sachsen (ACK Sachsen) zählt, angehören und in ihrer Mehrheit Glieder der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens sein.

(7) Die zu wählenden und die zu berufenden Mitglieder des Verwaltungsrates müssen persönlich und fachlich bereit und befähigt sein, ihre Tätigkeit im Sinne evangelischer Diakonie sowie im Sinne unternehmerischer Erfordernisse wahrzunehmen und die Arbeit des Vereins unterstützen.

(8) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter beruft Sitzungen des Verwaltungsrates unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Regel sieben Tage zuvor ein und leitet sie.

(9) Der Verwaltungsrat tagt mindestens viermal jährlich. Bei Bedarf wird eine außerordentliche, nicht turnusmäßige Sitzung einberufen.

(10) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der Verwaltungsratsmitglieder zur Verwaltungsratssitzung anwesend sind.

(11) Wenn es die Dringlichkeit gebietet, kann der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende ohne Angabe der Tagesordnung und ohne die in Absatz 8 genannte Frist eine Sondersitzung einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn 4 Mitglieder des



Verwaltungsrates anwesend sind. Eine Sondersitzung kann frühestens 15 Minuten nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit einer ordentlichen Sitzung angesetzt werden.

- (12) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. § 9 Abs. 9 gilt entsprechend.
- (13) Von den Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen und in der nächstfolgenden Sitzung zu genehmigen ist. Dem Vorstand ist unverzüglich ein Protokoll der Verwaltungsratssitzung zuzuleiten.

§ 11

AUFGABEN DES VERWALTUNGSRATES

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht den Vorstand. Er ist gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung der satzungsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben weisungsberechtigt.
- (2) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand und ruft ihn bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ab. Er ist für die Vornahme arbeitsrechtlicher Regelungen gegenüber dem Vorstand zuständig.
- (3) Dem Verwaltungsrat obliegt es, alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind, zu beraten, zu beschließen und zu beaufsichtigen, insbesondere
 - a. über die diakonische und missionarische Legitimität aller Einrichtungen und Dienste zu wachen
 - b. den vom Vorstand aufzustellenden Haushalts-, Investitions- und Stellenplan für das Geschäftsjahr zu prüfen und zu beschließen
 - c. nach Abschluss des Geschäftsjahres die vom Vorstand aufzustellende und geprüfte Bilanz zu begutachten und richtig zu sprechen, den Vorschlag des Vorstandes zur Jahresgewinnverwendung oder zur Jahresverlustdeckung zu prüfen und zu beschließen
 - d. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - e. Entscheidung zu Jahresgewinnverwendung oder Jahresverlustdeckung
 - f. Beschlussfassung über Ankauf, Belastung und Veräußerung von Grundstücken
 - g. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Sicherheiten
 - h. Erweiterung von Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Zweckes sowie Beschränkung oder Einstellung vorhandener Aufgaben
 - i. Beschlussfassung über die Übernahme, Übertragung oder Schließung von Einrichtungen und Diensten des Vereins
 - j. Beschlussfassung über die Beteiligung an anderen oder die Gründung neuer Körperschaften gemäß § 2 Abs. 4
 - k. Beschlussfassung und Inkraftsetzung von Geschäftsordnungen für den Verwaltungsrat und den Vorstand



- l. Auswahl und Bestellung des Rechnungsprüfers/ Wirtschaftsprüfers
 - m. Beschlussfassung über die Einstellung leitender Mitarbeiter
 - n. Aufnahme von Mitgliedern und Fördermitgliedern des Vereins gemäß § 6 und § 7
 - o. Entlastung des Vorstandes
- (4) Der Verwaltungsrat kann zur Vorbereitung und Durchführung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden und das Verfahren für deren Arbeitsweise bestimmen.

§ 12 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei hauptamtlich beim Verein angestellten Personen, die durch den Verwaltungsrat bestellt werden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sollten Erfahrung in den Bereichen
- Leitung und Verwaltung
 - Wirtschaft und Finanzen
 - Soziale Einrichtungen und Dienste haben.
- (3) Der Vorstand wählt erstmalig in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Weiterhin wählt der Vorstand den stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Glieder der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens sein.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat für fünf Jahre bestellt. Nach Ablauf der regulären Amtszeit bleiben sie solange im Amt, bis vom Verwaltungsrat ein neuer Vorstand bestellt ist. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Für den Fall, dass ein Mitglied aus dem Vorstand ausscheidet, bestellt der Verwaltungsrat innerhalb eines Jahres anstelle des ausgeschiedenen Mitgliedes ein neues Mitglied.
- (6) Der Verwaltungsrat kann den Vorstand einzeln oder insgesamt bei Vorliegen eines sachlichen Grundes mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder abberufen. Stimmenenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Lässt sich keine Entscheidung herbeiführen, ist der Verwaltungsrat anzurufen. Ihm obliegt dann die Entscheidung. Gleiches gilt in dringenden Fällen bei Abwesenheit von Vorstandsmitgliedern von mehr als einem Monat. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
- (8) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller in den Einrichtungen und Diensten des Vereins beschäftigten Personen.



- (9) Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins hat er auch ehrenamtliche Mitarbeiter zu gewinnen.
- (10) Die Arbeit des Vorstandes ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, die der Beschlussfassung des Verwaltungsrates bedarf.

§ 13

AUFGABEN DES VORSTANDES

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Vereins in allen Angelegenheiten gemäß den Satzungsbestimmungen, soweit sie nicht dem Verwaltungsrat vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand ist zuständig für die Einstellung von Mitarbeitern nach dem vom Verwaltungsrat beschlossenen Stellenplan. Leitende Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Vorstandes und nach Beschlussfassung des Verwaltungsrates durch den Vorstand eingestellt. Diese und sonstige dritte Personen können zu den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere:
 - a. den Haushalts-, Investitions- und Stellenplan für das jeweilige Geschäftsjahr für die Einrichtungen und Dienste sowie für den Verein zeitnah zu erstellen und dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen
 - b. nach Abschluss des Geschäftsjahres die Bilanz zu erstellen und bei der Wirtschaftsprüfung ordnungsgemäß mitzuwirken sowie die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung des Jahresverlustes dem Verwaltungsrat zur Prüfung und Beschlussfassung vorzulegen
 - c. Anträge bzw. Angebote von Einrichtungen, für die der Verein als Träger in Frage kommt, zu prüfen und dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorzulegen
 - d. Eine Geschäftsordnung für den Vorstand auszuarbeiten, den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen sowie diese dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen
 - e. Richtlinien und Dienstanweisungen für die Arbeit des Vereins auf der Grundlage der Beschlüsse der Vereinsorgane zu erlassen
- (4) Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.
- (5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat insbesondere zu berichten über:
 - a. die laufenden Geschäfte, den Umsatz und die Lage des Vereins - mindestens vierteljährlich
 - b. alle wesentlichen dienstlichen Angelegenheiten - mindestens jährlich
 - c. die Umsetzung der Finanz-, Investitions-, Rentabilitäts- und Stellenplanung im Rahmen des monatlichen Controllings – zeitnah



- d. die Erfüllung der Diakonischen Aufgaben des Vereins – zur Sitzung in Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- e. Geschäfte, die für die Rentabilität, Liquidität und Stabilität des Vereins von erheblicher Bedeutung sind – zeitnah und vor der Vornahme der Geschäfte

§ 14

GESETZLICHE VERTRETER DES VEREINS

- (1) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins i. S. d. § 26 BGB obliegt dem Vorstand.
- (2) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung i. S. d. § 26 BGB wird jeweils von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinschaftlich wahrgenommen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand ist nach Beschluss berechtigt, anderen natürlichen Personen die Vollmacht zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins für bestimmte Angelegenheiten zu erteilen.
- (4) Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane, insbesondere an den vom Verwaltungsrat bestätigten Haushalts, Personal- und Investitionsplan gebunden.

§ 15

VERMÖGEN UND FINANZEN

- (1) Die Mittel, die dem Verein zur Durchführung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen, bilden das Vermögen. Neben den daraus entstehenden Erträgen dienen Einnahmen aus Pflegegeldern, Entgelten, staatliche oder kommunale Förder- bzw. Finanzierungsmittel, freiwillige Zuwendungen Dritter, Beihilfen, Spenden und Kollekten der Finanzierung der Tätigkeit des Vereins.
- (2) Alle Finanzmittel des Vereins sind ausschließlich für die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben zu verwenden und innerhalb der Jahresrechnung nachzuweisen.
- (3) Die Finanz- und Personalverwaltung obliegt dem Vorstand des Vereins.
- (4) Die Organe des Vereins sind dafür verantwortlich, dass das Vermögen des Vereins erhalten und ordnungsgemäß verwaltet wird.
- (5) Die Haftung der Mitglieder der Organe des Vereins beschränkt sich auf das Vorliegen von Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verein stellt die Organmitglieder im Übrigen von Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis frei. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes sind für ihre Tätigkeit im Rahmen ihrer Organmitgliedschaft durch den Verein angemessen zu versichern.



§ 16

VERMÖGENSANSPRÜCHE

- (1) Die Mitglieder des Vereins, des Verwaltungsrates sowie die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf den Ertrag des Vereinsvermögens. Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen notwendigen Auslagen.
- (2) Ansprüche auf besondere Vergütung auf Grund besonderer Vereinbarungen bleiben unberührt.

§ 17

VERMÖGENSANFALL

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten an den Ev.-Luth. Kirchenbezirk Freiberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke, möglichst im Sinne der bisherigen Vereinsaufgaben zu verwenden hat.

§ 18

SCHLUSSBESTIMMUNG

Die vorstehende Satzung löst die Satzung vom 16. Januar 1991 in der Fassung vom 4. September 2019 ab und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Freiberg, den 04. November 2023

Prof. Dr. Stoll

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Der Text verwendet zur besseren Lesbarkeit das männliche Geschlecht. Andere Geschlechter sind jedoch gleichermaßen mit gemeint.